

BSIU  
000382

lich vielfältig und vor allem weitgehend deliktspezifisch ist, so daß über die bisherigen Erkenntnisse hinausgehende Aussagen größtenteils nicht für die gesamte Untersuchungsarbeit verallgemeinerungsfähig sind.

Umfangreiche Einwirkungen auf den Beschuldigten können durch Argumentationen und Rechtsbelehrungen, die Erteilung von Rechtsauskünften, das Aufzeigen von rechtlichen und persönlichen Konsequenzen von Verhaltensalternativen und andere Argumentationen des Untersuchungsführers erfolgen. Sie erstrecken sich auf die Vermittlung und Konfrontation mit den rechtlichen Verhaltensanforderungen und Verhaltensalternativen im gesamten Strafverfahren sowie mit den Rechts- und Moralauffassungen der sozialistischen Gesellschaft. Es wird das Aufzeigen von schädlichen Folgen des strafrechtlich relevanten Geschehens innerhalb der sozialistischen Gesellschaft vorgenommen, wenn es geeignet ist, Beschuldigte zu überzeugen und zu erziehen, künftig ihren Verpflichtungen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es können die Widersprüche sichtbar gemacht werden, die zwischen dem Handeln Beschuldigter im Zusammenhang mit feindlichen Angriffen gegen die DDR, andere sozialistische Staaten und deren auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens gerichteten Politik und ihren objektiven Interessen bestehen.

Im breiten Umfange erfolgen Einwirkungen auf Beschuldigte, daß sie im Falle strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch wahrheitsgemäße Aussagen zur Straftat Voraussetzungen für die Beurteilung der Aussagetätigkeit zu ihren Gunsten schaffen können. Dieses Vorgehen ist gesetzlich zulässig; es widerspricht nicht dem Grundsatz der Beweisführungspflicht der staatlichen Organe im Strafverfahren.